

Hinweise für die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmabgabevermerken bei der Europawahl am 09.06.2024

Ob Stimmabgabevermerke auf den Stimmzetteln als gültig oder ungültig gelten können, ist eine Bewertungsfrage. Hierzu die nachstehenden grundsätzlichen Auslegungsregelungen:

- Eine Stimmabgabe ist grundsätzlich gültig, wenn der Wählerwille „nach dem gesunden Menschenverstand“ zweifelsfrei erkennbar ist, der Stimmzettel keinen Zusatz oder Vorbehalt enthält und das Wahlgeheimnis nicht verletzt wird. Entscheidend ist der Gesamteindruck, den der Stimmzettel auf den unbefangenen Betrachter macht (OVG Lüneburg, Ur. v. 8.4.1952, DÖV 1952, S. 763).
- Der Wille der Wählerin/des Wählers soll möglichst zur Geltung kommen, ihre/seine Stimmabgabe nicht aus rein formalen Gründen ungültig sein.
- Die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Stimme ist keine Ermessensentscheidung des Wahlvorstandes, sondern eine Rechts- und Tatfrage (VG Braunschweig, Ur. v. 24.8.1961 - I A 40/61 -).

Die nachfolgenden Beispiele für eine gültige oder ungültige Stimmabgabe sind wie folgt strukturiert:

1. Mängel in der Beschaffenheit des Stimmzettels
2. Mängel in der Kennzeichnung
3. Verletzung des Wahlgeheimnisses

1. Mängel in der Beschaffenheit des Stimmzettels:

Gültig ist der Stimmzettel, wenn er

- schlecht gedruckt, unsauber abgetrennt oder sonst leicht beschädigt ist,
- mit technischen Herstellungsfehlern oder Papierfehlern behaftet ist,
- leicht eingerissen oder eine Ecke eingeknickt oder abgerissen ist. Das gilt grds. auch, wenn die linke obere Ecke mit den Angaben für die repräsentative Wahlstatistik abgetrennt wird. Allerdings nur, wenn nicht das Wahlgeheimnis dadurch verletzt wird, dass dem Wahlvorstand bekannt ist, welche Wählerin oder welcher Wähler die Abtrennung an ihrem/seinem Stimmzettel vorgenommen hat.
- beim Zählgeschäft zerrissen, zerschnitten oder sonst beschädigt wird; das ist im Besonderen vom Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Wahlumschläge verwendet werden.

Ungültig ist der Stimmzettel, wenn er

- als nicht amtlich erkennbar ist (z. B. Musterstimmzettel, Werbestimmzettel der Parteien),
- für ein anderes Bundesland Gültigkeit hat,

- von einer anderen vorangegangenen Wahl stammt,
- zerrissen in die Wahlurne gesteckt wurde (WPrEnt. Nds. LT v. 26.2.1975, LT-Drs. 8/488),
- zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
- nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält.

2. Mängel in der Kennzeichnung

Gültig ist die Kennzeichnung, wenn

- die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
- die Kennzeichnung neben den Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung zu einem Wahlvorschlag kein Zweifel besteht,
- neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung des gekennzeichneten Wahlvorschlags vermerkt ist,
- als Kennzeichnung die Bezeichnung des Wahlvorschlags in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
- die Parteibezeichnung des Wahlvorschlags angekreuzt oder angestrichen bzw. umrandet ist,
- die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes eines Wahlvorschlags eindeutig erfolgt ist,
- der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung oder sonst leicht beschädigt worden ist,
- sich mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat,
- ursprünglich angebrachte Kennzeichnungen in eindeutiger Form (z.B. durch Übermalen) zurückgenommen wird und durch neue einwandfreie Kennzeichnung ersetzt ist (OVG Lüneburg, Urt. V. 8.4.1952, DÖV 1952 S. 764),
- mehrere einwandfreie Kennzeichnungen für denselben Wahlvorschlag vorliegen.

Ungültig ist die Kennzeichnung, wenn

- keine Kennzeichnung angebracht ist,
- ein Fragezeichen angebracht worden ist,
- die Rückseite des Stimmzettels gekennzeichnet ist,
- mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „Gilt“ oder dergleichen

- die Namen einzelner oder aller Bewerberinnen oder Bewerber offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, die zugehörigen Kreise aber gekennzeichnet sind,
- ein Kreuz angebracht ist, das nicht nur geringfügig über ein Feld herausragt, sondern sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
- ein Wahlvorschlag angekreuzt, andere dagegen nur angestrichen sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
- mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen ist, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
- nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
- ein Wahlvorschlag durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist,
- der Stimmzettel verbale oder zeichnerische Zusätze bzw. Vorbehalte enthält (z.B. Wörter, Sätze, Durchstreichen von Bewerbernamen oder Parteibezeichnungen),
- Zusätze angebracht werden, die den Wählerwillen nicht in Frage stellen, sondern noch bekräftigen (Verletzung des Wahlgeheimnisses – WPr. En. Nds. LT v. 26.2.1975, LT-Drs. 8/488),
- politische Symbole zur Kennzeichnung verwendet werden, auch wenn der eindeutige Wählerwille erkennbar bleibt (WPr. En. Nds. LT s.o.).

3. Verletzung des Wahlgeheimnisses

Gültig, wenn

- dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf die Wählerin oder den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählerinnen und Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Ungültig, wenn

- dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf die Wählerin oder den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählerinnen oder Wählern hingewiesen wird oder die Wahlbenachrichtigung der Wählerin oder des Wählers beigefügt ist,
- der Name der Wählerin oder des Wählers auf dem Stimmzettel steht,
- der Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder zusammengefaltet wird,
- die wählende Person für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat.